

## Verband Bernischer Gemeinden VBG-Info 3/2013

Quelle: <https://secure-begem.format-webagentur.ch/de/verbaende/vbg/VBG-Info/3-2013.pdf>

Auszug Seiten 17 - 38

Dr. Ueli Friederich, Rechtsanwalt, Bern

### **AKTIVE INFORMATION ÜBER BEVORSTEHENDE KOMMUNALE VOLKSABSTIMMUNGEN?**

#### **ÜBERLEGUNGEN ZUR ZULÄSSIGKEIT BEHÖRDLICHER INTERVENTIONEN IM VORFELD VON ABSTIMMUNGEN AUS RECHTLICHER SICHT**

Die Ergebnisse der vorstehenden Ausführungen lassen sich in knapper Form wie folgt zusammenfassen:

1. *Art. 34 BV garantiert die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe der Stimmberechtigten. Jedes behördliche Einwirken auf eine Volksabstimmung ist an diesem Grundsatz zu messen. Behördliche Einflussnahme ist grundsätzlich zulässig, soweit sie die Voraussetzungen einer freien und unverfälschten Äusserung des politischen Willens herstellt oder sichert.*
2. *Eine Exekutivbehörde darf eine eigene Vorlage erläutern und auch dafür werben. Sie muss dies aber grundsätzlich im Rahmen der Vorbereitungsphase und in den gesetzlich vorgesehenen Formen (z.B. förmliche Abstimmungserläuterungen) tun.*
3. *In der Phase des eigentlichen Abstimmungskampfs, z.B. nach der Verabschiedung der Vorlage durch das Parlament, ist grundsätzlich jede behördliche Intervention untersagt. Die Auseinandersetzung soll dem «freien Spiel der politischen Kräfte» überlassen werden.*
4. *Behördliche Interventionen sind ausnahmsweise bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Ein triftiger Grund besteht namentlich dann, wenn irreführende Informationen, Verzerrungen und Verfälschungen im Interesse der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe korrigiert werden müssen oder wenn neue Tatsachen bekannt werden, die für die Vorlage von entscheidender Bedeutung sind. Eigentliche Abstimmungswerbung oder gar eine behördliche Abstimmungskampagne ist dagegen unzulässig. Das Anliegen, für die Vorlage zu werben oder die Stimmberechtigten dafür zu sensibilisieren, stellt keinen triftigen Grund für eine Intervention dar.*
5. *Soweit eine behördliche Intervention zulässig ist, muss sie objektiv, sachlich, ausgewogen, transparent, fair und verhältnismässig sein. Die Behörde darf sich keiner verwerflichen Mittel bedienen und keinen unverhältnismässigen Aufwand betreiben. Der eigene Standpunkt muss sachlich und ausgewogen vertreten werden; entscheidrelevante Informationen dürften nicht unterschlagen werden. Manipulation, «schwarze Kassen» oder das verdeckte Einsetzen eines privaten Komitees sind unzulässig. Der Einsatz der Mittel muss, gemessen am Zielpublikum und an den Mitteln anderer Beteiligter, z.B. eines Initiativkomitees, verhältnismässig sein.*

6. *Weniger strenge Grundsätze gelten für Interventionen in einem kantonalen Abstimmungskampf. Ist eine Gemeinde davon in besonderer Weise betroffen, darf sie grundsätzlich Stellung nehmen. Für den Inhalt der Stellungnahme gilt das Gebot der Sachlichkeit, wobei weniger strenge Massstäbe gelten als im Fall einer Abstimmung «in eigener Sache». Eine Gemeinde darf den eigenen Standpunkt pointierter vertreten. In jedem Fall muss die Information aber transparent und fair erfolgen und verhältnismässig sein.*

7. *Für öffentliche Unternehmen gelten in etwa die gleichen Grundsätze. Unternehmen dürfen Stellung beziehen, wenn sie durch die Vorlage besonders betroffen und in ihrer unternehmerischen Tätigkeit gleich oder ähnlich wie Private berührt sind. Heikel erscheint eine Intervention, wenn die Vorlage auf das Unternehmen selbst oder auf seinen Leistungsauftrag zielt. Ist eine Intervention zulässig, gelten ebenfalls das Gebot der grundsätzlichen Zurückhaltung und damit die Gebote der Sachlichkeit, der Transparenz, der Fairness und der Verhältnismässigkeit.*

8. *Die neuere Lehre tritt teilweise für eine grosszügigere Praxis im Allgemeinen und insbesondere im Hinblick auf Interventionen öffentlicher Unternehmen ein. Offen ist, ob und inwieweit dieses Postulat die künftige Rechtsprechung zu beeinflussen vermag.*